

Bebauungsplanänderung

vom 16. MAI 1994

nach § 13 Baugesetzbuch



Gemeinde Weilheim
Landkreis Waldshut

S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Öschäcker, Strittwiesäcker und Untere Scheueräcker" im Ortsteil Weilheim.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauG), §§ 73 Abs. 2 Nr. 2 der LBO für Baden Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Mai 1994 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Öschäcker, Strittwiesäcker und Untere Scheueräcker" im Ortsteil Weilheim, der am 14. November 1975 genehmigt wurde, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Geändert werden die in der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Öschäcker, Strittwiesäcker und Untere Scheueräcker" in § 9 festgesetzten Bestandteile des Bebauungsplanes, Bauungsvorschriften, IV. Baugestaltung

§ 2

Inhalt der Änderung

§ 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
Für den Ausbau des Dachgeschosses werden Spitzgauben und Wiederkehren zugelassen. Aufgrund der geringen Dachneigung (maximal 22°) sind Schleppgauben nicht zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung der Satzungsänderung wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Weilheim, den 17.5.1994


Gantert
Bürgermeister



Bebauungsplanänderung

vom 16. MAI 1984



nach § 13 Baugesetzbuch